

Name, Vorname, Akad. Grad, dienstl. Funktion

Regellehrverpflichtung (LVS)

Ermäßigung um (LVS)

über Wiss. Einrichtung:

wegen

LV-Nr.	Art	Thema der Lehrveranstaltung (LV) (bei Aufteilung: einschl. Ort, Zeit)	zeitl. Umfang (SWS)	Einord- nung in A-Studien- phase B-Zuord- nung	A - eigener B - Weitere beteiligte Lehrkräfte	Anteil . . . (%) fremder Anteil . . . (%)	Teilnehmerzahl A - am Anfang B - am Ende	Zahl der durchge- führten Veran- staltungen (8)	Anrech- nung der LV auf Lehrver- pflich- tung (9)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		(7)	(8)	(9)
				A	A		A		
				B	B		B		
				A	A		A		
				B	B		B		
				A	A		A		
				B	B		B		
				A	A		A		
				B	B		B		
				A	A		A		
				B	B		B		

Spalte 9 ist von FB-Verwaltung auszufüllen

(10)	Anzahl der betreuten und begutachteten Studienabschlussarbeiten: (als Erstgutachter, nur abgeschlossene Fälle!)	Bachelor Lehramt	Master Staatsexamen	Diplom	Summe:
------	--	---------------------	------------------------	--------	--------

<p>(11) Weitere Angaben zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Hinweise zur Verbesserung von Lehre und Studium</p>	<p>(12) Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit einschließlich einer eventuellen besonderen Belastung</p>
--	---

<p>(13) Begründungen bei einem Ausfall oder nicht persönlicher Durchführung von Veranstaltungsstunden (siehe Erläuterung zu Spalte 8)</p>	
---	--

Datum, Unterschrift

Erläuterungen zum Formular (Spalten (1) . . . (12))

Rechtsgrundlage ist die LVVO vom 22.1.1993, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 29.04.2008. Nach § 13 LVVO hat jede Lehrkraft am Ende eines Semesters (= der Vorlesungszeit) über die Erfüllung der Lehrverpflichtung dem/r Dekan/in, dem/r Vorsitzenden des Zentralinstituts Mitteilung zu machen, die ihrerseits bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung den Leiter der Hochschule zu unterrichten haben.

- (1) Lehrveranstaltungs-Nummern im Namens- und Vorlesungsverzeichnis (beschloss. Lehrprogramm)
- (2) Art der Lehrveranstaltung (entsprechend dem beschlossenen Lehrprogramm des Fachbereichs)
 V = Vorlesung Ü = Übung C = Colloquium
 P = Praktikum S = Seminar .. = sonstige Art
- (3) Thema der Lehrveranstaltung
 Soweit unter derselben LV-Nr. mehrere Veranstaltungen stattfinden, sind hier auch Ort und Zeit zur Kennzeichnung anzugeben.
- (4) Umfang der Lehrveranstaltung
 In Semesterwochenstunden (SWS) à 45 Min/Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters (siehe 8.); Blockveranstaltungen sind umzurechnen.
- (5) Einordnung der Lehrveranstaltung in das Lehrangebot eines Faches gem. Studien- und Prüfungsordnung, mind. je eine Spalte aus A und B

A Studien- phase	{	B = Bachelor M = Master GS = Grundstudium HS = Hauptstudium ES = Ergänzungsstudium* ZS = Zusatzstudium* AS = Aufbaustudium* WS = Weiterbildungsstudium*		P = Pflichtangebot WP = Wahlpflichtangebot W = Wahlangebot N = Nach Stud.- und Prüf.- ordnung nicht erforderliches Studienangebot	}	B Zuordnung der LV zu
------------------------	---	--	--	---	---	-----------------------------

- * soweit durch Ordnung geregelt
- (6) Der Anteil der an derselben Lehrveranstaltung beteiligten Lehrkräfte (nur wiss. Personal) ist bei der regelmäßigen Lehrbeteiligung anzugeben, z.B.:
 100% = regelmäßige volle Anwesenheit und Beteiligung
 20% = insgesamt nur 20% Anwesenheit und Beteiligung

 Der Gesamtumfang aller Anteile kann in begründeten Fällen 100% übersteigen. Der Höchstwert ist 300% - und zwar nur bei fachübergreifenden Lehrveranstaltungen (LVVO §4), sonst sind allenfalls 200% zugelassen.

 Unter A - ist der eigene Anteil anzugeben
 Unter B - sind die weiteren beteiligten Lehrkräfte und deren Anteil (fremder Anteil) anzugeben
 - (7) Teilnehmerzahlen
 Es sollen zwei Zahlen genannt werden:
 A - Teilnehmerzahl am Beginn des Semesters (Zulassungszahl bei beschränkter Zulassung oder Schätzung 2-3 Wochen nach Beginn).
 B - Teilnehmerzahl am Ende des Semesters (bei Übungen/Praktika/Seminaren Zahl der zu erwartenden Teilnahme- und /oder Leistungsscheine, sonst Schätzung 2-3 Wochen vor Ende).

- (8) Entsprechend der Zahl der Semesterwochen ist das übliche Soll
 im Wintersemester 16 Veranstaltungen
 im Sommersemester 14 Veranstaltungen
 Abweichungen von dieser Norm (Ausfälle und Unterbrechungen, die nicht ausgeglichen worden sind) sind in Zeile 13 kurz zu begründen. Insbes. sind dort Blockveranstaltungen anzugeben. Lehrveranstaltungen müssen in der ersten Vorlesungswoche beginnen, soweit sie nicht mit einer vorrangigen Einführungsveranstaltung zeitlich kollidieren. Sie sind bis zur letzten Vorlesungswoche durchzuführen.
- (9) Die Spalte 9 ist durch die FBV auszufüllen
 Für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung gilt nach § 3 LVVO folgendes:

 Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches angeboten werden.

 Vorlesungen, Übungen, Seminare, Colloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

 Andere Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte, oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder sie im wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

 Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.

 Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet.

 Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von zwölf oder mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.
- (10) Hier sind nur die Zahlen der im letzten Semester (Mitteilungszeitraum) mit Gutachten abgeschlossenen Arbeiten zu nennen. Weitere Angaben zur Prüfungstätigkeit ggf. im Feld (12).
- (11) z. B.
 - Erläuterungen zu Fluktuation, Rückgang der Beteiligung und mögliche Gründe, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen (Ausbildungsstand, Geschlecht...)
 - Fachliche Voraussetzungen und Mitarbeit, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen
 - Fachliche Anforderungen, Zeitaufwand und Erfolg, ggf. differenziert nach Teilnehmergruppen
 - Funktion und Eignung der Veranstaltung für bestimmte Studienabschnitte/Zwischenprüfung/ Abschlussprüfung
- (12) z. B.
 - Quantitative Entwicklung der Abschlussarbeiten, Seitenumfang und Betreuungsaufwand
 - Zahl der korrigierten Klausuren in Zwischen- und Abschlussprüfungen
 - Zahl der mündlichen Prüfungen in Zwischen- und Abschlussprüfungen, ggf. jeweils differenziert nach bestimmten Merkmalen
 - Tätigkeit in Promotions- und Habilitationsverfahren